

**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 36 52-200

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Dritte Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid
Beschlussvorlage Nr. 228/2024

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	21.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	02.12.2024
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	09.12.2024

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung bis 01.01.2025**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage vorliegende dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2025 erlassen.

Begründung:

Für das Jahr 2025 sind Änderungen der Abfallsatzung für die Stadt Lüdenscheid vorzunehmen.

Durch die Einführung des 60-Liter-Behälters als weitere Behältergröße für die Entsorgung von Restabfällen, sind die Paragraphen 10 und 11, die Art und Benutzung der einzelnen Behälter beschreiben, entsprechend zu ergänzen.

Ebenfalls geändert wird § 13, da der neue 60-Liter-Behälter nur zur 14-täglichen Leerung angeboten wird. Der 60-Liter-Behälter soll unter anderem aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter*innen die 35- und 50-Liter-Behälter mittelfristig ersetzen. Der 60-Liter-Behälter ist der kleinste Behälter mit Rollen, während die 35- und 50-Liter-Behälter getragen werden müssen.

Langfristig soll die Restabfallabfuhr ausschließlich im 14-täglichen Leerungsrhythmus durchgeführt werden, um Kosten zu sparen und den CO₂-Ausstoß zu verringern.

In § 15 werden die Elektrokleingeräte gestrichen. An den Wertstoffsammelstellen werden diese nicht gesammelt, da die Anforderung im Elektrogerätegesetz (ElektroG) besagt, dass Altgeräte bei der Sammlung, unter anderem zum Schutz der innenliegenden Akkus, besonders umsichtig zu handhaben sind. Somit ist die Sammlung dieser Geräte nur durch die Entgegennahme auf dem Recyclinghof mit fachkundigem Personal möglich.

Die Änderungen sind in der Anlage 1 gegenübergestellt.

Die Änderungssatzung liegt der Beschlussvorlage als Anlage 2 bei.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat der Satzungsänderung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 25.10.2024

Im Auftrag

gez. Marcus Müller

Marcus Müller

Anlagen